

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf.  
vom 16.12.1991 i. d. F. vom 01.01.2018

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – (BayRS 2129-2-1-UG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) folgende

### **G e b ü h r e n s a t z u n g**

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Sinn des § 18 Abfallwirtschaftssatzung an die Umladestation Weiden i.d.OPf. richtet sich die Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der jeweils gültigen Fassung, dessen Mitglied die Stadt ist.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem gilt der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer, bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die jeweiligen Abfallerzeuger und –besitzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer, bei der Sperrmüllsammlung nach § 19 Abfallwirtschaftssatzung der die Anmeldung veranlassende Abfallbesitzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt. Bei der Entsorgung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers im Sinn von § 20 Abs. 3 KrWG ist der letzte Halter und letzte Besitzer Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Werden für benachbarte Grundstücke gemeinsame Wertmüll- oder Restmüllbehältnisse zugelassen (§ 14 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung), kann der Gebührenbescheid an denjenigen gerichtet werden, der sich zur Zahlung der Gebühren verpflichtet hat.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Sie schließt die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2a im Rahmen des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung mit ein.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bemisst sich die Gebühr nach der Höhe des der Stadt entstehenden Aufwandes. Gleiches gilt bei der Entsorgung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers im Sinn von § 20 Abs. 3 KrWG.

#### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bei vierzehntägiger Abfuhr setzt sich nach Maßgabe der folgenden Absätze zusammen aus:
  - Litergebühr und
  - Aufschlag für Bioabfallentsorgung und
  - Herausstellaufschlag.
- (2) Die Jahreslitergebühr beträgt 1,44 € pro Liter bereitgestelltem Restmüllbehältervolumen.
- (3) Der Jahresaufschlag für die Bioabfallentsorgung beträgt rund 27 % auf die Litergebühr. Ist der Gebührenschuldner gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 7 Abfallwirtschaftssatzung von der Aufstellung eines Wertmüllgefäßes (Bioabfalltonne) befreit, entfällt der Aufschlag.
- (4) Der Jahresaufschlag für das Herausstellen der Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 73,80 €. Ist der Gebührenschuldner gem. § 6 Abs.4 Nr. 7 Abfallwirtschaftssatzung von der Aufstellung eines Wertmüllgefäßes (Bioabfalltonne) befreit, beträgt der Aufschlag 36,90 €. In den Fällen des § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 und § 16 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung entfällt der Herausstellaufschlag.
- (5) Wird auf Antrag die Aufstellung zusätzlicher Bioabfalltonnen zugelassen, so beträgt die Jahresgebühr für jede zusätzliche Bioabfalltonne 106,60 €.
- (6) Die sich aus vorstehenden Festsetzungen ergebende Gebühr wird auf volle Euro abgerundet. Die einzelnen Gebühren sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zusammengefasst. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Ist gemäß § 5 Abs. 1 oder § 6 die Benutzungsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr zu zahlen, so ermäßigt sich die Jahresgebühr für jeden Kalendermonat um 1/12.
- (8) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restmüllsackes beträgt 8,90 €.
- (9) Die Gebühren für über die in § 17 Abfallwirtschaftssatzung festgelegte Abfuhrfolge im Einzelfall nötige Sonderentleerungen sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 2 und 3) zusammengefasst.
- (10) Für den Sperrmülltransport im Rahmen des § 19 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Anfahrsentschädigung von 10,00 € pro angefangene 10 m<sup>3</sup> Sperrmüll berechnet.
- (11) Für Ummeldungen von Abfallbehältnissen nach § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung zwecks Volumenänderungen wird je Vorgang eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.1992, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt sinngemäß bei einer Änderung der Bemessungsgrundlagen.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Die Gebührenschuld für den Sperrmülltransport entsteht mit der Mitteilung des Abholzeitpunktes.
- (5) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und bei Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern im Sinn von § 20 Abs. 3 KrWG entsteht die Gebührenschuld mit der Abfuhr.

## **§ 6 Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung beendet wird.

Endet die Gebührenpflicht bei der Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist (§ 7), so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebührenschild**

Bei der Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem wird die Gebühr nach § 4 Abs. 1 - 8 mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Im Falle des § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 entstehende Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

## **§ 8 Aufgabenübertragung**

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG kann die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenabrechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr in den Fällen der Selbstanlieferung von Abfällen von einem damit beauftragten zuverlässigen Dritten wahrgenommen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16.12.1991 (ABI Nr. 24 vom 31.12.1991). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

### Bekanntmachungen:

ABI Nr. 24 vom 31.12.1991, gen. m. RS vom 12.12.91, Nr. 230-1521.3 WEN 6  
ABI Nr. 2 vom 03.02.1992, Berichtigung  
ABI Nr. 23 vom 15.12.1992, genehmigt mit RS vom 03.12.1992, Nr. 230-1521.3 WEN 6  
ABI Nr. 23 vom 15.12.1993, genehmigt mit RS vom 25.11.1993, Nr. 230-1521.3 WEN 6  
ABI Nr. 15 vom 16.08.1994  
ABI Nr. 24 vom 30.12.1994  
ABI Nr. 24 vom 31.12.1997  
ABI Nr. 22 vom 01.12.2000

StR-Beschluss vom 17.12.2001  
ABI Nr. 24 vom 31.12.2001  
ABI Nr. 24 vom 31.12.2003  
ABI.Nr. 15 vom 01.08.2007  
ABI.Nr. 25 vom 31.12.2007  
ABI.Nr. 6 vom 01.04.2010  
ABI.Nr. 15 vom 16.08.2010  
ABI.Nr. 24 vom 31.12.2010  
ABI.Nr. 27 vom 31.12.2013  
ABI.Nr. 6 vom 01.04.2015  
ABI.Nr. 26 vom 29.12.2017